

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Rottweil

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Rottweil macht gemäß § 28b Abs. 2 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 23 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuStV) für das Gebiet des Landkreises Rottweil folgendes bekannt:

Ab Donnerstag, den 03.06.2021, gelten wegen Unterschreitens der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus pro 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen im Landkreis Rottweil die Regelungen des § 28b Abs. 1 IfSG (sog. Bundesnotbremse) nicht mehr. Zusätzlich gelten ab Donnerstag, den 03.06.2021 die Regelungen des § 21 Abs. 1 CoronaVO (Öffnungstufe 1).

Diese Bekanntmachung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil unter <https://www.landkreis-rottweil.de/Bekanntmachungen> notbekanntgemacht. Die Bekanntmachung wird schnellstmöglich nach § 1 Abs. 5 Satz 2 DVO LKrO in der vorgeschriebenen Form im Schwarzwälder Boten wiederholt.

Rottweil, den 01.06.2021

Gez. Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat